

## OLG Naumburg

### § 109 StVollzG (Begriff der Maßnahme)

Eine Maßnahme i. S. d. §§ 109 ff. StVollzG hat daher erst dann Regelungscharakter, wenn dadurch subjektive Rechte des Betroffenen begründet, geändert, aufgehoben bzw. verbindlich festgestellt werden oder die Begründung, Änderung, Aufhebung bzw. Feststellung solcher Rechte verbindlich abgelehnt wird. Innerdienstlichen Vermerken fehlt diese Wirkung in der Regel.

*Oberlandesgericht Naumburg, Beschluss vom 21. November 2011 - 1 Ws 253/11*

#### Gründe:

##### I.

Die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Stendal hat mit Beschluss vom 16. Februar 2011 (508 StVK 1264/10) auf den Antrag des Antragstellers vom 20. September 2010 die Antragsgegnerin verpflichtet, den internen Vermerk auf dem Personalblatt des Antragstellers – dort unter „Warnungen und Hinweise (2 Bed. [Bedienstete - Anmerkung des Senats] und Hand-/Fußfessel)“ zu löschen. Dagegen wendet sich das beteiligte Ministerium für Gleichstellung und Justiz des Landes Sachsen-Anhalt mit ihrer bei dem Landgericht Stendal am 23. März 2011 eingegangenen Rechtsbeschwerde vom selben Tag.

##### II.

1. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht (§ 118 StVollzG) eingelegt.

Sie ist auch statthaft gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG. Die Nachprüfung ist zur Fortbildung des Rechts zur Frage, ob dem streitgegenständlichen Vermerk im anstaltsinternen Personalblatt Maßnahmecharakter i. S. d. § 109 Abs. 2 StVollzG zukommt, geboten.

2. Die Rechtsbeschwerde hat mit der erhobenen Sachrüge Erfolg.

Dem streitgegenständlichen Vermerk im anstaltsinternen Personalblatt des Antragstellers kommt nicht der Charakter einer Maßnahme zur Regelung einer einzelnen Angelegenheit auf dem Gebiet des Strafvollzugs i. S. d. § 109 Abs. 2 StVollzG zu. Er kann damit nicht mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden.

Nach § 109 Abs. 1 StVollzG sind nur solche Maßnahmen anfechtbar, denen eine unmittelbare Rechtswirkung zukommt. Durch die vollzugliche Maßnahme müssen die Lebensverhältnisse des Gefangenen in irgendeiner Weise mit zumindest auch rechtlicher Wirkung gestaltet werden. Eine Maßnahme i. S. d. §§ 109 ff. StVollzG hat daher erst dann Regelungscharakter, wenn dadurch subjektive Rechte des Betroffenen begründet, geändert, aufgehoben bzw. verbindlich festgestellt werden oder die Begründung, Änderung, Aufhebung bzw. Feststellung solcher Rechte verbindlich abgelehnt wird (vgl. Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, 5. Aufl., § 109 Rn, 11). Innerdienstlichen Vermerken fehlt diese Wirkung in der Regel. Dafür, dass Vermerke im anstaltsinternen Personalblatt verwaltungsinterner Natur sind, spricht neben ihrer Bezeichnung der Umstand, dass sie weder an den Antragsteller noch an außenstehende Dritte, sondern ausschließlich an die Bediensteten gerichtet sind, denen hierdurch Entscheidungsvorgaben und Zuständigkeiten vermittelt werden. Die Bestimmungen entfalten erst dann Außenwirkung, wenn eine bestimmte Maßnahme auf sie gestützt wird oder die von ihr für den Gefangenen ausgehenden Wirkungen unmittelbar eintreten, ohne dass es einer zusätzlichen eigens an den Gefangenen gerichteten Verfügung bedarf (vgl. KG Berlin, Beschluss vom 02. Januar 2001 – 5 Ws 640/00 Vollz). Anordnungen, die Maßnahmen lediglich vorbereiten und Entscheidungshilfen vermitteln, besitzen keinen Maßnahmecharakter.

So liegt der Fall hier. Der Hinweis im anstaltsinternen Personalblatt „2 Bedienstete und Hand-/Fußfessel“ stellt lediglich einen Hinweis an den zur Entscheidung über die Art und Weise einer Ausführung eines Gefangenen zuständigen Bediensteten dar. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem weiteren Vermerk: „Hinweise sind unbedingt zu beachten!“, der nur klarstellt, dass die Hinweise zu berücksichtigen sind, nicht jedoch die konkrete Umsetzung statuiert. Auch wenn eine gleichlautende Fesselungsanordnung ergehen sollte, ist diese in einem gesonderten Genehmigungsverfahren zu treffen, welches eine Einzelfallprüfung beinhaltet. Erst diese Entscheidung würde die Anforderungen an eine Maßnahme zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des Strafvollzuges erfüllen. Dem Vermerk „2 Bedienstete und Hand-/Fußfessel“ kommt auch im Gegensatz zu den in der Rechtsprechung entschiedenen Fallgestaltungen eines „OK“-Vermerkes (KG Berlin, Beschluss vom 04. Februar 1998 – 5 Ws 586/97 Vollz), dem Vermerk „BtM-Konsument“ (KG Berlin, Beschluss vom 23. November 1989 – 5 Ws 447/89 Vollz) oder dem Vermerk „terroristischer Gewalttäter (OLG Celle, Beschluss vom 26. August 1980 – 3 Ws 275/80 StrVollz) über die Art und Weise der Ausführung des Antragstellers keinen weiteren Regelungscharakter zu, so dass dem Vermerk der Maßnahmecharakter auch nicht unter diesem Gesichtspunkt zuzusprechen ist. Es ist zudem auch zumutbar, die konkrete Anordnung über die Art und Weise der Ausführung abzuwarten und diese dann gegebenenfalls einer gerichtlichen Prüfung zuzuführen. Danach ist gemäß § 119 Abs. 4 Satz 1 StVollzG der Beschluss des Landgerichts Stendal vom 16. Februar 2011 aufzuheben und, da die Sache spruchreif ist (§ 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG), der Antrag des Antragstellers vom 20. September 2010 auf Löschung des Vermerkes „2 Bed. und Hand-/Fußfessel“ auf dem anstaltsinternen Personalblatt des Antragstellers gemäß § 109 Abs. 2 StVollzG als unzulässig zu verwerfen.